

Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mühlenfließ (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund der §§ 13 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 08.04.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 02.12.2013 und Artikel 2 der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 15.10.2018 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
- (3) Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die Frist für die schriftliche Beantwortung beträgt 14 Tage.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

- (2) In jedem Ortsteil der Gemeinde Mühlenfließ wird mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einberufen, in der der Amtsdirektor den Vorsitz führt.
- (3) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenfließ, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 02.12.2013 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Amtsdirektor.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen

- (1) Die in den §§ 2, 3, 4 dieser Satzung genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:

- a. Benennung eines Beauftragten (Jugendsprecher) für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen
- b. Online-Voting,

- (2) In jedem Ortsteil der Gemeinde Mühlenfließ wird ein verantwortlicher Jugendsprecher gewählt. Einmal jährlich wird eine Jugendkonferenz durchgeführt, in der die Wahl des Jugendsprechers erneut durchgeführt wird.

- (3) Aus den Reihen eines jeden Ortsbeirates der Gemeinde Mühlenfließ wird ein Vertreter als Beauftragter (Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen) benannt. Der Austausch seitens der Jugendlichen mit dem beauftragten Vertreter und auch umgekehrt können mittels direkten Gesprächen, Befragungen, Diskussionsrunden, Workshops oder auch projektbezogener Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgen.

- (4) Über die Homepage des Amtes Niemegk wird eine Plattform eingerichtet. Die örtlichen Jugendsprecher werden angeschrieben und erhalten die erforderlichen Zugangsdaten, um an den Abstimmungsverfahren teilzunehmen. Eine nicht fristgerechte Abstimmung wird als Zustimmung gewertet.

- (5) Möglich sind auch weitere Beteiligungsverfahren, die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.

- (6) Die Umsetzung der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen wird dokumentiert. Dies erfolgt schriftlich über eine Niederschrift zu den einzelnen Vorhaben und Planungen.

§ 6 Ortsteile

Die Einwohnerbeteiligungssatzung findet auf das Verfahren der Ortsbeiratssitzung und der Einwohnerversammlung in den Ortsteilen entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 14.12.2009 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ außer Kraft.

Niemegk, 10.04.2019



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 08.04.2019 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 10.04.2019



Hemmerling
Amtdirektor